



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

74. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. Oktober 2021

Nummer 29

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
		Nordrhein-Westfälische Akademie der Wissenschaften und der Künste	
2000	9. 12. 2020	Satzung zur Änderung der Neufassung der Satzung der Nordrhein-Westfälischen Akademie der Wissenschaften und der Künste durch Beschluss der Vollversammlung.	764
		Psychotherapeutenkammer NRW	
21222	7. 10. 2021	Aufhebung einer Veröffentlichung der Psychotherapeutenkammer NRW.	764
		Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration	
2128	6. 10. 2021	Erste Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der assistierten Reproduktion durch das Land Nordrhein-Westfalen (Assistierte-Reproduktions-Richtlinie).	764
		Ministerpräsident	
220	18. 9. 2021	Richtlinien für die Verleihung des Kunstpreises des Landes Nordrhein-Westfalen sowie des Förderpreises des Landes Nordrhein-Westfalen für junge Künstlerinnen und Künstler.	765
		Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration	
316	11. 10. 2021	Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Verbraucherinsolvenzberatung.	766
		Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz	
7831	6. 9. 2021	Aufhebung der Verwaltungsvorschriften zur Leukose-Verordnung-Rinder.	790
7831	7. 9. 2021	Aufhebung der Paratuberkulose der Rinder Leitlinie des Landes Nordrhein-Westfalen für den Schutz und die Sanierung von Rinderbeständen.	790
7861	14. 9. 2021	Änderung der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von landwirtschaftlichen Betrieben in benachteiligten Gebieten (Ausgleichszulage).	790

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsident	
22. 9. 2021	Berufskonsularische Vertretung der Republik Italien in Köln.	790
22. 9. 2021	Berufskonsularische Vertretung der Republik Kolumbien in Frankfurt am Main.	790
22. 9. 2021	Berufskonsularische Vertretung der Vereinigten Staaten von Amerika in Düsseldorf.	790

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	Deutsche Rentenversicherung Rheinland	
20. 9. 2021	Bekanntmachung über die Ergänzung der Selbstverwaltungsorgane der Deutschen Rentenversicherung Rheinland gemäß § 79 Absatz 6 SVWO.	791
	Land Baden-Württemberg	
8. 7. 2021	Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit des Verbots des Vereins „Black Warriors MC Germany Chapter Sigmaringen“ sowie seiner Teilorganisationen „Black Warriors MC Chapter Überlingen“, „Black Warriors MC Chapter Nomads“ und „Black Army Germany“ und Gläubigeraufruf.	791

I.**2000**

**Satzung zur Änderung der Neufassung
der Satzung der Nordrhein-Westfälischen
Akademie der Wissenschaften und der Künste
durch Beschluss der Vollversammlung**

Vom 9. Dezember 2020

1

Durch Beschluss der Vollversammlung vom 9. Dezember 2020 wird § 18 Absatz 1 der Neufassung der Satzung der Nordrhein-Westfälischen Akademie der Wissenschaften und der Künste durch Beschluss der Vollversammlung vom 16. Mai 2016 (MBL. NRW. S. 699) wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird die Angabe „höchstens 30“ gestrichen.
b) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
„Die Akademie beruft höchstens so viele Mitglieder, wie sie ordentliche Mitglieder in den Klassen satzungsgemäß vorsieht.“

2

Dieser Änderungsbeschluss tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBL. NRW. 2021 S. 764

21222

**Aufhebung einer Veröffentlichung
der Psychotherapeutenkammer NRW**

Vom 7. Oktober 2021

Die Veröffentlichung der Psychotherapeutenkammer NRW „Zweite Änderung der Beitragsordnung der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 29.08.2014“ vom 16. April 2021 (MBL. NRW. S. 751) wird aufgehoben.

Die Veröffentlichung der Psychotherapeutenkammer NRW vom 16. April 2021 (MBL. NRW. S. 686) bleibt hiervon unberührt.

Ministerium des Innern
Im Auftrag
B a u m e i s t e r

– MBL. NRW. 2021 S. 764

2128

**Erste Änderung der Richtlinie
über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung von Maßnahmen der assistierten
Reproduktion durch das Land Nordrhein-Westfalen
(Assistierte-Reproduktions-Richtlinie)**

Runderlass
des Ministeriums für Kinder, Familie,
Flüchtlinge und Integration

Vom 6. Oktober 2021

1

Der Runderlass des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration „Assistierte-Reproduktions-

Richtlinie“ vom 22. August 2019 (MBL. NRW. S. 366) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1

Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage

1.1

Das Land hat sich zum Ziel gesetzt, gemeinsam mit dem Bund ungewollt kinderlose Paare bei der Inanspruchnahme von Maßnahmen der assistierten Reproduktionsmedizin finanziell zu unterstützen. Mit den verfügbaren Mitteln sollen möglichst viele Paare mit Wohnsitz in Nordrhein-Westfalen unterstützt werden.

1.2

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO in der jeweils geltenden Fassung Zuwendungen für Maßnahmen der assistierten Reproduktion. Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Gewährung dieser Zuwendungen erfolgt gemeinsam mit dem Bund zu gleichen Teilen nach Maßgabe dieser Richtlinie sowie der Richtlinie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der assistierten Reproduktion vom 29. März 2012 – Aktenzeichen 414-8730/001 (nicht veröffentlicht) –, die zuletzt am 23. Dezember 2015 – Aktenzeichen 414-8730/001 (nicht veröffentlicht) – geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

2. In Nummer 2 wird das Wort „Intrazytoplasmatischer“ durch das Wort „Intrazytoplasmatischen“ ersetzt.

3. Nummer 4 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 4.1 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe c wird Buchstabe d und wie folgt gefasst:

„die Zuwendungsempfänger im Übrigen die Voraussetzungen des § 27a des Sozialgesetzbuch V – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), in der jeweils geltenden Fassung, erfüllen.“

bb) Der bisherige Buchstabe d wird Buchstabe e und nach der Angabe „23. Dezember 2015“ werden ein Komma und die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung,“ eingefügt.

cc) Der bisherige Buchstabe e wird Buchstabe c und die Wörter „in Nordrhein-Westfalen liegt“ werden durch die Wörter „ihren Sitz in Nordrhein-Westfalen hat“ ersetzt.

b) Nummer 4.3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Behandlungsplans“ die Wörter „, der Abschluss eines Behandlungsvertrags“ eingefügt.

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

4. Nummer 6 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 6.1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 6.1.1 wird wie folgt gefasst:

„Informationen zum Antragsverfahren werden auf der Internetseite des für Familien zuständigen Ministeriums oder der Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellt. Die zuständige Bewilligungsbehörde nimmt die gestellten Anträge entgegen.“

bb) Nummer 6.1.3 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe a Satz 2 werden die Wörter „dass diese Maßnahmen erforderlich sind“ durch die Wörter „dass diese Maßnahme erforderlich ist“ ersetzt.

bbb) In Buchstabe b Satz 2 werden nach den Wörtern „die ärztliche Erklärung“ die Wörter „dass diese Maßnahme erforderlich ist,“ eingefügt.

ccc) In Buchstabe c Satz 2 werden die Wörter „dass diese Maßnahmen erforderlich sind“ durch die Wörter „dass diese Maßnahme erforderlich ist“ ersetzt.

b) Nummer 6.3 wird wie folgt gefasst:

„6.3

Informationen zum Auszahlungsverfahren werden auf der Internetseite des für Familien zuständigen Ministeriums oder der Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellt. Die zuständige Bewilligungsbehörde nimmt die gestellten Anträge entgegen. Bestandteil des Auszahlungsantrags ist eine tabellarische Belegübersicht, in der die Ausgaben nach Art und in zeitlicher Reihenfolge getrennt aufzulisten sind. Privat Krankenversicherte legen den Nachweis über die von der privaten Krankenversicherung gewährte Erstattung vor. Beihilfeberechtigte legen darüber hinaus den Nachweis über die von der Beihilfe gewährte Erstattung vor. Soweit zusätzliche Erstattungen durch die gesetzliche Krankenversicherung erfolgt sind, sind über diese ebenfalls Nachweise beizufügen. Auf einen gesonderten Verwendungsnachweis neben dem Auszahlungsantrag mit Belegliste wird verzichtet.“

c) Folgende Nummer 6.4 wird angefügt:

„6.4

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 der Landeshaushaltsordnung, soweit nicht in den Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.“

5. Nummer 7 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „2024“ wird durch die Angabe „2025“ ersetzt.

2

Dieser Runderlass tritt am 15. Oktober 2021 in Kraft.

– MBl. NRW. 2021 S. 764

220

Richtlinien für die Verleihung des Kunstpreises des Landes Nordrhein-Westfalen sowie des Förderpreises des Landes Nordrhein-Westfalen für junge Künstlerinnen und Künstler

Bekanntmachung
des Ministerpräsidenten

Vom 18. September 2021

1. Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen hat 1957 „zur Unterstützung des künstlerischen Nachwuchses“ Förderprämien für hervorragende Begabungen gestiftet. Sie sollten an Künstlerinnen und Künstler vergeben werden, die „erheblich über dem Durchschnitt liegende Arbeiten aufzuweisen haben“. Die Förderprämien werden seither als Förderpreis des Landes Nordrhein-Westfalen für junge Künstlerinnen und Künstler vergeben.
2. Außerdem verliehen wird künftig ein zusätzlicher Hauptpreis, der Kunstpreis des Landes Nordrhein-Westfalen.
3. Die Gesamtsumme der Preisgelder für den Hauptpreis und die Förderpreise wird auf insgesamt 100 000 Euro festgesetzt.

4. Für die Verleihung des Kunstpreises gelten folgende Richtlinien:

4.1.

Der Kunstpreis des Landes Nordrhein-Westfalen ist mit 25 000 Euro dotiert und zeichnet eine Künstlerin oder einen Künstler aus, die oder der sich mit ihrem oder seinem künstlerischen Schaffen in herausragender Weise in einer der nachfolgenden Sparten oder auch mit spartenübergreifenden Arbeiten hervor getan hat:

4.1.1.

Baukunst

4.1.2.

Visuelle Künste

4.1.3.

Darstellende Kunst

4.1.4.

Literatur

4.1.5.

Musik

4.2.

Kollektive und Gemeinschaften von Künstlerinnen beziehungsweise Künstlern können ebenfalls mit dem Kunstpreis ausgezeichnet werden. Das Preisgeld wird dafür nicht erhöht, sondern auf die Mitglieder aufgeteilt. Jedes Mitglied der Gemeinschaft erhält den gleichen Anteil am Preis.

4.3.

Die Preisträgerinnen beziehungsweise Preisträger sollen durch Geburt, Wohnsitz oder künstlerisches Schaffen mit dem Land Nordrhein-Westfalen verbunden sein.

4.4.

Eine Altersvorgabe für den Kunstpreis gibt es nicht.

4.5.

Die Trägerinnen und Träger des Förderpreises sowie des Kunstpreises erhalten eine Verleihungsurkunde und einen Geldpreis.

5. Für die Verleihung des Förderpreises gelten folgende Richtlinien:

5.1.

Der Förderpreis des Landes Nordrhein-Westfalen besteht im Allgemeinen aus fünf Einzelpreisen zu je 15 000 Euro, die sich auf fünf Sparten verteilen.

5.2.

Trägerin oder Träger eines Einzelpreises können alle künstlerisch Tätigen sein, deren hervorragende Begabung durch erheblich über dem Durchschnitt liegende künstlerische Leistungen nachgewiesen ist und auch für die Zukunft bedeutsame Leistungen erwarten lässt.

5.3.

Die Verleihung der Einzelpreise soll den Empfängerinnen und Empfängern die Möglichkeit geben, sich künstlerisch weiterzubilden, besondere künstlerische Arbeiten durchzuführen und ihr Werk der Öffentlichkeit bekannt zu machen.

5.4.

Die Trägerinnen und Träger des Förderpreises erhalten eine Verleihungsurkunde und einen Geldpreis.

5.5.

Zu diesen 5 Sparten gehören Künstlerinnen und Künstler aus folgenden Bereichen:

5.5.1.

Baukunst

5.5.2.

Visuelle Künste

5.5.3.

Darstellende Kunst

5.5.4.

Literatur

5.5.5.

Musik

5.6.

Aus jeder Sparte werden in der Regel eine Preisträgerin beziehungsweise ein Preisträger ermittelt. In allen Sparten können statt einem Einzelpreisträger auch Kollektive und Gemeinschaften von Künstlerinnen beziehungsweise Künstlern ausgezeichnet werden. Das Preisgeld wird dafür nicht erhöht, sondern auf die Mitglieder aufgeteilt. Jedes Mitglied der Gemeinschaft erhält den gleichen Anteil am Preis.

5.7.

Die Preisträgerinnen beziehungsweise Preisträger sollen durch Geburt, Wohnsitz oder künstlerisches Schaffen mit dem Land Nordrhein-Westfalen verbunden sein.

5.8.

Sie sollen in dem Jahr, für das der Preis verliehen wird, nicht älter als 35 Jahre sein. In der Sparte Baukunst dürfen die Preisträgerinnen beziehungsweise Preisträger das 40. Lebensjahr nicht vollendet haben.

6. Die Entscheidung über den Kunstpreis und den Förderpreis übernimmt eine Expertenjury (Auswahlausschuss) unter Vorsitz des Ministerpräsidenten.

6.1.

Zur Ermittlung von Kandidatinnen und Kandidaten für den Förderpreis und den Kunstpreis bittet das für Kultur zuständige Ministerium in Abstimmung mit dem für Bauen zuständigen Ministerium jährlich sachkundige Institutionen oder Einzelpersonlichkeiten in ausreichender Zahl um Benennung von Künstlerinnen beziehungsweise Künstlern, die für die Verleihung des Kunstpreises oder der Förderpreise in Frage kommen. Die Befragung soll so erfolgen, dass die Antworten in der Regel bis zum 30. September eines jeden Jahres vorliegen können.

6.2.

Eine öffentliche Ausschreibung des Förderpreises findet nicht statt; eine Bewerbung um ihn ist ausgeschlossen.

6.3.

Das für Kultur zuständige Ministerium legt nach Abstimmung mit dem für Bauen zuständigen Ministerium die Vorschläge mit den Stellungnahmen der Fachreferate den jeweiligen Experten des Auswahlausschusses des Ministerpräsidenten jeweils in der Regel bis zum 15. Oktober eines jeden Jahres vor. Der Auswahlausschuss entscheidet endgültig; der Rechtsweg gegen seine Entscheidung ist ausgeschlossen.

6.4.

Die oder der für Kultur des Landes Nordrhein-Westfalen zuständige Ministerin oder Minister bestellt die Mitglieder des Ausschusses. Diese werden von der oder dem für Kultur zuständigen Ministerin oder Minister in Abstimmung mit der oder dem für Bauen zuständigen Ministerin oder Minister vorgeschlagen. Der Auswahlausschuss besteht aus insgesamt sieben Mitgliedern, darunter fünf Expertinnen beziehungsweise Experten, die von der oder dem für Kultur des Landes Nordrhein-Westfalen zuständigen Ministerin

oder Minister ernannt werden. Den Vorsitz hat der Ministerpräsident oder die Ministerpräsidentin des Landes Nordrhein-Westfalen. Der oder die für Kultur zuständige Ministerin beziehungsweise Minister nimmt ebenfalls mit Stimmrecht teil.

6.5.

Der Auswahlausschuss tagt in nichtöffentlicher Sitzung.

6.6.

Der Ausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei einstimmigem Beschluss können auch Kandidatinnen beziehungsweise Kandidaten für die Verleihung des Förderpreises oder des Hauptpreises vorgeschlagen werden, die bei der Befragung sachkundiger Institutionen und Persönlichkeiten und durch die Spartenreferate des für Kultur zuständigen Ministeriums nicht benannt worden sind.

7. Diese Richtlinien gelten erstmals für die Vergabe des Förderpreises und des Kunstpreises 2021.

– MBl. NRW. 2021 S. 765

316

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Verbraucherinsolvenzberatung

Runderlass
des Ministeriums für Kinder, Familie,
Flüchtlinge und Integration

Vom 11. Oktober 2021

1

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999, in der jeweils geltenden Fassung, Zuwendungen für die Förderung der sozialen Verbraucherinsolvenzberatung. Die Förderung verfolgt das Ziel, überschuldeten Menschen Perspektiven für ein Leben ohne Schulden zu eröffnen und zur Reduzierung von privater Überschuldung in Nordrhein-Westfalen beizutragen.

1.2

Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2

Gegenstand der Förderung

Das Land fördert die Arbeit der nach § 1 Ziffer 2 des Gesetzes zur Ausführung der Insolvenzordnung vom 1. Februar 2019 (GV. NRW. S.114) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden AG InsO, anerkannten Stellen der Verbraucherinsolvenzberatung durch Zuwendungen für die Beschäftigung von vollumfänglich sozialversicherungspflichtig angestellten oder beamteten Fachkräften.

Diese Arbeit umfasst gemäß § 5 des AG InsO insbesondere

- a) die wirtschaftliche, soziale und psychosoziale Beratung im Sinne einer ganzheitlichen Beratung,
- b) die qualifizierte Prüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse,
- c) die Vertretung des Schuldners bzw. der Schuldnerin bei der Schuldenbereinigung,

- d) die Erstellung von Bescheinigungen über Beratung und erfolglose Einigungsversuche und
- e) die Unterstützung bei der Einreichung eines Antrags nach § 305 Absatz 1 der Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), die zuletzt durch Artikel 35 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist.

3

Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind

- a) Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege und ihnen angeschlossene Mitglieder,
- b) Körperschaften des öffentlichen Rechts,
- c) sonstige gemeinnützige Träger und
- d) die Verbraucherzentrale NRW,

die Betreiberinnen und Betreiber von anerkannten Stellen gemäß § 3 des AG InsO sind.

4

Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

Eine Förderung kann nur erfolgen, wenn die Fachkraft Absolventin oder Absolvent einer der in § 2 Absatz 1 Nummer 1 des AG InsO genannten Studiengänge ist oder über eine der dort genannten oder eine vergleichbare abgeschlossene Ausbildung verfügt sowie in der Regel über eine einjährige praktische Erfahrung im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 5 des AG InsO in der Beratung überschuldeter Menschen verfügt.

4.2

Zur Sicherstellung einer durchgängigen Erreichbarkeit muss die Gesamtarbeitszeit der in der Stelle vollumfänglich sozialversicherungspflichtig angestellten oder beamteten Fachkräfte für die Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung mindestens anderthalb Vollzeitstellen entsprechen. Dabei können auch fachlich arbeitende Verwaltungskräfte in einem Umfang von maximal einer halben Vollzeitstelle berücksichtigt werden.

4.3

Die Beratung muss für alle Ratsuchenden mit Hauptwohnsitz in Nordrhein-Westfalen offen und kostenlos sein. Die Erstattung von Sachausgaben ist hiervon ausgenommen. Die Beratung darf bestimmte Personengruppen beim Zugang zur Verbraucherinsolvenzberatung nicht bevorzugen.

4.4

Es muss eine offene Sprechstunde in Präsenz, per telefonischer Beratung oder per digitalem Angebot im Umfang von mindestens zwei Stunden pro Woche vorgehalten werden.

5

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1

Zuwendungsart

Die Zuwendung wird als Projektförderung gewährt.

5.2

Finanzierungsart

Die Förderung wird in Form der Festbetragsfinanzierung gewährt.

5.3

Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird in Form eines Zuschusses beziehungsweise einer Zuweisung gewährt.

5.4

Bemessungsgrundlage

5.4.1

Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind Personalausgaben für den Einsatz von Fachkräften. Sie werden ermittelt auf Basis von Vollzeitäquivalenten nach den Regelungen des jeweils geltenden Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder.

5.4.2

Höhe der Zuwendung

Personalausgaben sind bis zu einem jährlichen Förderhöchstsatz von 56 000 Euro je Vollzeitäquivalent zuwendungsfähig. Der Förderhöchstsatz ist bei Teilzeittätigkeiten entsprechend abzusenken.

6

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1

Durch Auflage im Zuwendungsbescheid werden die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger zur Einhaltung der landeseinheitlichen Qualitätsstandards verpflichtet, auf welche sich die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie die Verbraucherzentrale NRW verständigt haben.

6.2

Durch Auflage im Zuwendungsbescheid ist festzulegen, dass die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

- a) eine konstruktive Zusammenarbeit mit allen am Förderverfahren Beteiligten sowie mit anderen vom Land geförderten Stellen sicherstellen und
- b) das zuständige Fachministerium, die fachliche Begleitung durch die Fachberaterinnen und Fachberater und eine eventuelle wissenschaftliche Begleitung uneingeschränkt unterstützen.

6.3

Durch Auflage im Zuwendungsbescheid ist festzulegen, dass die geförderten Fachkräfte an mindestens zwei Fortbildungstagen pro Jahr teilnehmen.

6.4

Durch Auflage im Zuwendungsbescheid ist festzulegen, dass die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger mindestens vier Informationsveranstaltungen zu mindestens drei unterschiedlichen Themenbereichen pro Jahr durchführen. Dabei ist auch das Thema Prävention angemessen zu berücksichtigen.

6.5

Durch Auflage im Zuwendungsbescheid ist festzulegen, dass die Zuwendungsempfänger und Zuwendungsempfängerinnen

- a) ihre Arbeit mittels eines durch den Zuwendungsgeber vorgegebenes elektronisches Controllingprogramms ordnungsgemäß und zeitnah, jedoch spätestens bis zum 31. März des Folgejahres dokumentieren und
- b) die erforderlichen Daten für die Bundesstatistik nach dem Überschuldungsstatistikgesetz zur Verfügung stellen.

7

Verfahren

7.1

Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind ausschließlich online über ein vom Zuwendungsgeber vorgegebenes digitales Antragsverfahren unter Verwendung des Musters in der Anlage 1 zu stellen. Das Verfahren

wird ab dem Förderjahr 2023 ausschließlich elektronisch abgewickelt.

7.2

Bewilligungsbehörde ist die Bezirksregierung Düsseldorf. Die Landeszuwendung ist im digitalen Verfahren nach den Mustern der Anlagen 2a und 2b zu bewilligen.

7.3

Die Auszahlung erfolgt an die Kreise und kreisfreien Städte in zwei gleichhohen Teilbeträgen zum 1. Mai und zum 1. Oktober des Jahres sowie an die übrigen Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger in drei gleichhohen Teilbeträgen zum 1. April, 1. Juli und 1. November des Jahres. Die Nummern 7.2 und 8.6 der VV/VVG zu § 44 der LHO sind insoweit ausgenommen.

7.4

Der im digitalen Verfahren zu erbringende Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis gemäß dem Muster nach Anlage 3.

Soweit alle Ausgaben und Einnahmen, mit den erforderlichen Angaben, auf einem Konto oder einer Kostenstelle gebucht wurden, kann die Belegliste auch durch einen Auszug aus diesem Konto beziehungsweise dieser Kostenstelle ersetzt werden. Der Verwendungsnachweis ist spätestens bis zum 30. Juni des Folgejahres der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

7.5

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 der LHO, soweit nicht in den Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft.

Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 24

40408 Düsseldorf

**Antrag auf Förderung von
Verbraucherinsolvenzberatungsstellen
aus Mitteln des Landes NRW**

1. Antragstellerin/Antragsteller:	
Name/Bezeichnung	a) Betreiberin/Betreiber b) anerkannte Stelle
Anschrift	Straße/PLZ/Ort a) Betreiberin/Betreiber b) anerkannte Stelle
Auskunft erteilt	Name/Tel./E-Mail a) Betreiberin/Betreiber b) anerkannte Stelle
Anerkennung	Datum des Bescheids über die Anerkennung als geeignete Stelle nach § 305 InsO: _____ Institutionsnummer: ____/____/____
Zuständiger Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege	
Gemeindekennziffer (nur bei Anträgen von Gemeinden)	

Bankverbindung:	IBAN
	BIC
	Bezeichnung des Kreditinstitutes
2. Maßnahme	
Förderung von Verbraucherinsolvenzberatungsstellen	
Durchführungszeitraum	von/bis
3. Beantragte Förderung	
Zu der v. g. Maßnahme wird eine Zuwendung in Höhe von _____ beantragt. Die Aufteilung der Gesamtsumme auf die verschiedenen Fachkräfte sowie die Angaben zur personellen Besetzung ergeben sich aus der beigegeführten Anlage.	
Anzahl der abgeschlossenen Beratungsfälle im Referenzzeitraum (i.S. des Erlasses zur Verteilung der Fördermittel ab dem Förderjahr 2022)	a) erfolgreiche außergerichtliche Einigungen b) Ausstellung einer Bescheinigung des Scheiterns einer außergerichtlichen Einigung

4. Erklärungen

Die Antragstellerin/Der Antragsteller erklärt, dass

4.1 sie/er

☐ keine weiteren Zuwendungen im Durchführungszeitraum zur Finanzierung des Stellenanteils der Fachkräfte, für die dieser Antrag gestellt wird, erhält und nicht beantragen wird.

Die Antragstellerin/der Antragsteller verpflichtet sich, die Bewilligungsbehörde über einen später gestellten Antrag unverzüglich zu unterrichten.

☐ eine Zuwendung beantragt hat/beantragen wird/erhält

in Höhe von _____ € für

(Kostenart) _____

bei/von _____

Kontaktdaten Drittmittelgeber _____

Dieser Zuschussgeber wurde/wird über diesen Antrag unterrichtet.

4.2 die Voraussetzungen der Anerkennung als geeignete Stelle i.S.v. § 305 InsO weiterhin vorliegen

4.3 die landeseinheitlichen Qualitätsstandards in der aktuell geltenden Fassung eingehalten werden

4.4 das Angebot einer offenen Sprechstunde (Präsenz, telefonisch oder als digitales Angebot) im Umfang von mindestens zwei Stunden pro Woche gegeben ist

4.5 die Angaben in diesem Antrag (einschl. Antragsunterlagen) vollständig und richtig sind

5. Anlagen

- Nur bei erstmaliger Förderung oder Änderungen gegenüber dem letzten Förderantrag: Angaben zur Antragstellerin/zum Antragsteller (z.B. Satzung, Rechtsform, Regelungen zur rechtsverbindlichen Vertretung)
- Anlage mit den Angaben zu der Fachkraft/den Fachkräften, für die die Förderung beantragt wird (bei erstmaliger Förderung der Fachkraft: Nachweis der beruflichen Ausbildung, der praktischen Erfahrung i. S. d. § 2 Abs. 1 Nr. 5 AG InsO und Vorlage von Arbeitsvertrag/-verträgen jeweils in Kopie)
- Anlage mit den Angaben zu den weiteren in der Beratungsstelle der Antragstellerin/ des Antragstellers beschäftigten Fachkräften

Ort/Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift

(Name, Funktion)

Anlagen

1) Angaben zu den Fachkräften, für die Förderung beantragt wird

Vor- und Nachname der Fachkraft	Praktische Erfahrung i. S. d. § 2 Abs. 1 Nr. 5 AG InsO seit ...	Berufsausbildung als ...	Beschäftigt vom ... bis ... (innerhalb des Durchführungszeitraums)	Gesamtbeschäftigungsumfang gemäß Arbeitsvertrag V = Vollzeit = ... WStd. T = Teilzeit = Stellenanteil ... = ... WStd.	Beschäftigungsumfang in der Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung	Davon wird für folgende(n) Stellenanteil/ Wochenstunde in Förderung beantragt

Hinweis: Sollte den die auf die Antragstellerin/ den Antragsteller entfallenden Fördermittel nicht ausreichen, sämtliche angegebenen Fachkräfte zu fördern, werden die angegebenen Fachkräfte nach der Reihenfolge dieser Tabelle gefördert.

2) Angaben zu den sonstigen in der anerkannten Beratungsstelle der Antragstellerin/ des Antragstellers beschäftigten Fachkräften und fachlich arbeitenden Verwaltungskräften für die Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung

Vor- und Nachname der Fachkraft bzw. Verwaltungskraft	Beschäftigt vom ... bis ... (innerhalb des Durchführungszeitraums)	Beschäftigungsumfang V = Vollzeit = ... WStd. T = Teilzeit = ... WStd.	Beschäftigungsumfang gemäß Arbeitsvertrag	Beschäftigungsumfang in der Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung

Adresse Zuwendungsempfänger

Zuwendungsbescheid (Projektförderung)

Betr.: Zuwendungen des Landes NRW
hier: Förderung der Verbraucherinsolvenzberatung

Bezug: Ihr Antrag vom _____ für die Institutionsnummer ____/____/____
Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Verbraucherinsolvenzberatung, RdErl. d. Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Flüchtlinge und Integration vom 11. Oktober 2021

Anlage: Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung -ANBest-P-

I.

1. Bewilligung

Auf Ihren vg. Antrag bewillige ich Ihnen

für die Zeit vom _____ bis _____ (Bewilligungszeitraum) eine Zuwendung in Höhe von _____ EUR (in Buchstaben: _____ EUR).
--

2. Zur Durchführung folgender Maßnahmen

Beschäftigung der unter I. 4. aufgeführten Fachkraft für die Verbraucherinsolvenzberatung.

3. Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendung wird in Form der Festbetragsfinanzierung als Zuschuss/Zuweisung gewährt.

4. Ermittlung der Zuwendung

Die Zuwendung wurde wie folgt ermittelt:

Der Festbetrag für eine vollzeitbeschäftigte Fachkraft beträgt _____ EUR.
Sie erhalten für

Name Fachkraft	für	Stellenanteile für	
	Monate / 1 Jahr		EUR

Als vollzeitbeschäftigt gelten nur Fachkräfte, deren Arbeitszeit mindestens der Arbeitszeit vergleichbarer vollzeitbeschäftigter Angestellter im öffentlichen Dienst nach TV-L entspricht und für die der Träger volle Vergütung zahlt.

Die Höhe der Zuwendung ergibt sich aus der für Ihren Kreis/ Ihre kreisfreie Stadt für den jeweiligen Förderzeitraum festgelegten Summe von förderfähigen Vollzeitäquivalenten. Diese wird gemäß der Anzahl von Verbraucherinsolvenzberatungsfällen, welche von Ihnen und von anderen im Gebiet Ihres Kreises/ Ihrer kreisfreien Stadt ansässigen Beratungsstellen für den Referenzzeitraum gemeldet wurden, nach dem Verfahren des Erlasses zur Verteilung der Fördermittel ab dem Förderjahr 2022 verteilt.

Eine etwaige Förderung von weiteren Fachkräften, über die unter 2. Aufgeführten hinaus, ist daher nicht möglich. Es stehen keine weiteren Fördermittel zur Verteilung auf die Antragstellerinnen und Antragsteller zur Verfügung.

5. Bewilligungsrahmen

Die Bereitstellung des Zuwendungsbetrages ist wie folgt vorgesehen:

Im Haushaltsjahr 202_ _____ EUR

6. Auszahlungstermine

Die gewährten Mittel werden in drei gleich großen Teilen zum 01.04., 01.07. und 01.11., jedoch nicht vor Bestandskraft des Bescheides, ausgezahlt und auf das im Antrag bezeichnete Konto überwiesen.

II.**Nebenbestimmungen**

Der Antrag auf Förderung sowie die beigefügten ANBest-P sind Bestandteil dieses Bescheides.

Hierzu wird folgendes bestimmt:

1. Die Nrn. 1.4, 5.4 und 6.1 ANBest-P finden keine Anwendung.

Zu Nr. 5.2 ANBest-P weise ich darauf hin, dass wenn sich im Laufe des Jahres die Stellenbesetzung gegenüber den Antragsangaben ändern sollte, die Förderung anderer – sowohl bereits beschäftigter als auch neu eingestellter Fachkräfte, die die Voraussetzungen nach der Förderrichtlinie erfüllen – möglich ist.

2. Der tatsächliche Beschäftigungsumfang der Fachkräfte muss den Angaben im Antrag entsprechen.
3. Sollte sich im Laufe des Förderzeitraumes – aus derzeit noch nicht absehbaren Gründen – eine Änderung der Stellenbesetzung der anerkannten Stelle ergeben, ist dies der Bezirksregierung Düsseldorf unverzüglich mitzuteilen und eine aktualisierte Anlage zum Förderantrag einzureichen.

Diese Verpflichtung besteht sowohl bei Veränderungen, welche die durch diesen Bescheid geförderten Fachkräfte betreffen, als auch bei Veränderungen hinsichtlich der sonstigen Fachkräfte, die Gegenstand der Anlage zum Förderantrag waren.

4. Wird eine der unter I. Nr. 4 genannten Fachkräfte mit einer geringeren Wochenstundenzahl in einer Stelle beschäftigt, reduziert sich der Festbetrag der Perso-

nalausgabenförderung im Verhältnis der geminderten Beschäftigungszeit automatisch. Dies findet zu Ihren Gunsten nur für Monate Anwendung, die in Gänze von der Verringerung der Wochenstundenzahl betroffen sind.

Wird eine der unter I. Nr. 4 genannten Fachkräfte nicht während des gesamten Bewilligungszeitraums beschäftigt bzw. fällt der Anspruch auf Vergütung zeitweilig weg, reduziert sich die für diese Fachkraft gewährte Zuwendung für jeden Monat der Nichtbeschäftigung bzw. fehlenden Vergütungsverpflichtung automatisch um die für diesen Monat gewährte Zuwendung.

5. Fällt die Gesamtarbeitszeit aller nach Nr. 4.2 der Förderrichtlinien relevanten Kräfte unter 1,5 Vollzeitstellen, entfällt der Gesamtanspruch auf Förderung für den betreffenden Monat.
6. Soweit abweichend von den Antragsangaben weitere öffentliche Mittel in Anspruch genommen werden, behält sich die Bezirksregierung Düsseldorf eine Neufestsetzung der Landesförderung vor.
7. Sie sind verpflichtet,
 - die landeseinheitlichen Qualitätsstandards gemäß Nr. 6.1 der Förderrichtlinien einzuhalten,
 - eine konstruktive Zusammenarbeit mit allen am Förderverfahren Beteiligten sowie mit anderen vom Land geförderten Stellen sicherzustellen und das zuständige Fachministerium, die fachliche Begleitung durch die Fachberaterinnen und Fachberater und eine eventuelle wissenschaftliche Begleitung uneingeschränkt zu unterstützen (Nr. 6.2 der Förderrichtlinien),
 - die Teilnahme aller geförderten Fachkräfte an Fortbildungen im Umfang von mindestens zwei Fortbildungstagen pro Jahr sicherzustellen (Nr. 6.3 der Förderrichtlinien) und
 - mindestens vier Informationsveranstaltungen zu mindestens drei unterschiedlichen Themenbereichen pro Jahr durchzuführen (Nr. 6.4 der Förderrichtlinien).
8. Sie sind verpflichtet, jährlich einen Tätigkeitsbericht (web-basiertes Formular) vorzulegen. Die Erhebungen sind bis zum 31. März des jeweiligen Folgejahres in einer Datenbank zu erfassen und auf elektronischem Wege an die Bezirksregierung Düsseldorf zu übermitteln.
9. Für den Nachweis der Verwendung ist das Fachverfahren familien.web zu benutzen. Der Verwendungsnachweis ist spätestens bis zum 30. Juni des Folgejahres zu erbringen. Es ist eine tabellarische Belegliste auszufüllen. Diese kann unter den Voraussetzungen von Nr. 7.4 der Förderrichtlinien auch durch einen Auszug aus einem Konto oder einer Kostenstelle ersetzt werden.

Änderungen gegenüber den Antragsangaben sind zu belegen.
10. Sie sind verpflichtet,

- Ihre Arbeit mittels eines durch den Zuwendungsgeber vorgegebenen elektronischen Controllingprogramms ordnungsgemäß und zeitnah, jedoch spätestens bis zum 31. März des Folgejahres, zu dokumentieren und
 - die erforderlichen Daten für die Bundesstatistik nach dem Überschuldungsstatistikgesetz zur Verfügung zu stellen (Nr. 6.5 der Förderrichtlinien).
11. Als Prüfungseinrichtung im Sinne der Nr. 7.2 ANBest-P ist auch ein fachlich und sachlich unabhängiger Beauftragter (Abschlussprüfer, wie z.B. Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, geeigneter nebenberuflicher bzw. ehrenamtlicher Abschlussprüfer, Prüfungsgesellschaft) anzusehen. Die Prüfung ist neben der Ordnungsmäßigkeit und rechnerischen Richtigkeit des Verwendungsnachweises auch inhaltlich auf die zweckentsprechende Verwendung der Landesmittel und auf die Einhaltung der der Bewilligung ansonsten zugrundeliegenden Bestimmungen abzustellen. Dabei darf unter Hinzuziehung sachgerechter Kriterien in zeitlicher und/oder sachlicher Hinsicht auch stichprobenweise geprüft werden. Bei der Feststellung von nicht unerheblichen Mängeln ist die Prüfung auf eine vollständige Nachweisprüfung auszudehnen. Der Prüfungsumfang ist aktenkundig festzuhalten.

III.

Hinweise

1.

Die Zuwendung ist nur für die Beschäftigung der im Antrag namentlich aufgeführten Fachkräfte gewährt worden.

Daraus folgt, dass der Zuwendungsbescheid zu widerrufen ist, soweit die im Antrag namentlich aufgeführten Fachkräfte nicht mehr als Fachkräfte für die Verbraucherinsolvenzberatung beschäftigt werden.

Soweit im Bewilligungszeitraum andere als die im Antrag namentlich aufgeführten Fachkräfte als Fachkräfte für die Verbraucherinsolvenzberatung beschäftigt werden sollen, bedarf es einer entsprechenden Änderung des Zuwendungsbescheides, welche unverzüglich bei der Bewilligungsbehörde zu beantragen ist.

2.

Ich weise Sie darauf hin, dass aus dieser Bewilligung nicht geschlossen werden kann, dass die Förderung auch in künftigen Haushaltsjahren im bisherigen Umfang erfolgt. Es ist nicht auszuschließen, dass die Entwicklung der Haushaltslage des Landes Kürzungen von Zuwendungen im Rahmen der Haushaltsplanung erfordert oder Zuwen-

IV.

Im Auftrag

Adresse Zuwendungsempfänger

Zuwendungsbescheid (Projektförderung)

Betr.: Zuwendungen des Landes NRW
hier: Förderung der Verbraucherinsolvenzberatung

Bezug: Ihr Antrag vom _____ für die Institutionsnummer ____/____/____
Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Verbraucherinsolvenzberatung, Runderlass des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Flüchtlinge und Integration vom 11. Oktober 2021

Anlage: Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden -ANBest-G-

I.

1. Bewilligung

Auf Ihren vg. Antrag bewillige ich Ihnen

für die Zeit vom _____ bis _____ (Bewilligungszeitraum)
eine Zuwendung in Höhe von _____ EUR
(in Buchstaben: _____ EUR).

2. Zur Durchführung folgender Maßnahmen

Beschäftigung der unter I. 4. aufgeführten Fachkraft für die Verbraucherinsolvenzberatung.

3. Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendung wird in Form der Festbetragsfinanzierung als Zuweisung gewährt.

4. Ermittlung der Zuwendung

Die Zuwendung wurde wie folgt ermittelt:

Der Festbetrag für eine vollzeitbeschäftigte Fachkraft beträgt _____ EUR.
Sie erhalten für

Name Fachkraft	für	Stellenanteile für	
	Monate / 1 Jahr		EUR

Als vollzeitbeschäftigt gelten nur Fachkräfte, deren Arbeitszeit mindestens der Arbeitszeit vergleichbarer vollzeitbeschäftigter Angestellter im öffentlichen Dienst nach TV-L entspricht und für die der Träger volle Vergütung zahlt.

Die Höhe der Zuwendung ergibt sich aus der für das Gebiet Ihres Kreises/ Ihrer kreisfreien Stadt für den jeweiligen Förderzeitraum festgelegten Summe von förderfähigen Vollzeitäquivalenten. Diese wird gemäß der Anzahl von Verbraucherinsolvenzberatungsfällen, welche von Ihnen und von anderen im Gebiet Ihres Kreises/ Ihrer kreisfreien Stadt ansässigen Beratungsstellen für den Referenzzeitraum gemeldet wurden, nach dem nach dem Verfahren des Erlasses zur Verteilung der Fördermittel ab dem Förderjahr 2022 verteilt.

Eine etwaige Förderung von weiteren Fachkräften, über die unter 2. Aufgeführten hinaus, ist daher nicht möglich. Es stehen keine weiteren Fördermittel zur Verteilung auf die Antragstellerinnen und Antragsteller zur Verfügung.

5. Bewilligungsrahmen

Die Bereitstellung des Zuwendungsbetrages ist wie folgt vorgesehen:

Im Haushaltsjahr 202_ _____ EUR

6. Auszahlungstermine

Die Zuwendung wird zu gleichen Teilen zum 01.05. und zum 01.10. ausgezahlt und auf das im Antrag bezeichnete Konto überwiesen.

II.**Nebenbestimmungen**

Der Antrag auf Förderung sowie die beigefügten ANBest-G sind Bestandteil dieses Bescheides.

Hierzu wird folgendes bestimmt:

1. Die Nrn. 1.4, 5.4 und 7.1 ANBest-G finden keine Anwendung.

Zu Nr. 5.2 ANBest-G weise ich darauf hin, dass wenn sich im Laufe des Jahres die Stellenbesetzung gegenüber den Antragsangaben ändern sollte, die Förderung anderer – sowohl bereits beschäftigter als auch neu eingestellter Fachkräfte, die die Voraussetzungen nach der Förderrichtlinie erfüllen – möglich ist.

2. Der tatsächliche Beschäftigungsumfang der Fachkräfte muss den Angaben im Antrag entsprechen.
3. Sollte sich im Laufe des Förderzeitraumes – aus derzeit noch nicht absehbaren Gründen – eine Änderung der Stellenbesetzung der anerkannten Stelle ergeben, ist dies der Bezirksregierung Düsseldorf unverzüglich mitzuteilen und eine aktualisierte Anlage zum Förderantrag einzureichen.

Diese Verpflichtung besteht sowohl bei Veränderungen, welche die durch diesen Bescheid geförderten Fachkräfte betreffen, als auch bei Veränderungen hinsichtlich der sonstigen Fachkräfte, die Gegenstand der Anlage zum Förderantrag waren.

4. Wird eine der unter I. Nr. 4 genannten Fachkräfte mit einer geringeren Wochenstundenzahl in einer Stelle beschäftigt, reduziert sich der Festbetrag der Perso-

nalausgabenförderung im Verhältnis der geminderten Beschäftigungszeit automatisch. Dies findet zu Ihren Gunsten nur für Monate Anwendung, die in Gänze von der Verringerung der Wochenstundenzahl betroffen sind.

Wird eine der unter I. Nr. 4 genannten Fachkräfte nicht während des gesamten Bewilligungszeitraums beschäftigt bzw. fällt der Anspruch auf Vergütung zeitweilig weg, reduziert sich die für diese Fachkraft gewährte Zuwendung für jeden Monat der Nichtbeschäftigung bzw. fehlenden Vergütungsverpflichtung automatisch um die für diesen Monat gewährte Zuwendung.

5. Fällt die Gesamtarbeitszeit aller nach Nr. 4.2 der Förderrichtlinien relevanten Kräfte unter 1,5 Vollzeitstellen, entfällt der Gesamtanspruch auf Förderung für den betreffenden Monat.
6. Soweit abweichend von den Antragsangaben weitere öffentliche Mittel in Anspruch genommen werden, behält sich die Bezirksregierung Düsseldorf eine Neufestsetzung der Landesförderung vor.
7. Sie sind verpflichtet,
 - die landeseinheitlichen Qualitätsstandards gemäß Nr. 6.1 der Förderrichtlinien einzuhalten,
 - eine konstruktive Zusammenarbeit mit allen am Förderverfahren Beteiligten sowie mit anderen vom Land geförderten Stellen sicherzustellen und das zuständige Fachministerium, die fachliche Begleitung durch die Fachberaterinnen und Fachberater und eine eventuelle wissenschaftliche Begleitung uneingeschränkt zu unterstützen (Nr. 6.2 der Förderrichtlinien),
 - die Teilnahme aller geförderten Fachkräfte an Fortbildungen im Umfang von mindestens zwei Fortbildungstagen pro Jahr sicherzustellen (Nr. 6.3 der Förderrichtlinien) und
 - mindestens vier Informationsveranstaltungen zu mindestens drei unterschiedlichen Themenbereichen pro Jahr durchzuführen (Nr. 6.4 der Förderrichtlinien).
8. Sie sind verpflichtet, jährlich einen Tätigkeitsbericht (web-basiertes Formular) vorzulegen. Die Erhebungen sind bis zum 31. März des jeweiligen Folgejahres in einer Datenbank zu erfassen und auf elektronischem Wege an die Bezirksregierung Düsseldorf zu übermitteln.
9. Für den Nachweis der Verwendung ist das Fachverfahren familien.web zu benutzen. Der Verwendungsnachweis ist spätestens bis zum 30. Juni des Folgejahres zu erbringen. Es ist eine tabellarische Belegliste auszufüllen. Diese kann unter den Voraussetzungen von Nr. 7.4 der Förderrichtlinien auch durch einen Auszug aus einem Konto oder einer Kostenstelle ersetzt werden.

Änderungen gegenüber den Antragsangaben sind zu belegen.
10. Sie sind verpflichtet,

- Ihre Arbeit mittels eines durch den Zuwendungsgeber vorgegebenen elektronischen Controllingprogramms ordnungsgemäß und zeitnah, jedoch spätestens bis zum 31. März des Folgejahres, zu dokumentieren und
- die erforderlichen Daten für die Bundesstatistik nach dem Überschuldungsstatistikgesetz zur Verfügung zu stellen (Nr. 6.5 der Förderrichtlinien).

III.

Hinweise

1.

Die Zuwendung ist nur für die Beschäftigung der im Antrag namentlich aufgeführten Fachkräfte gewährt worden.

Daraus folgt, dass der Zuwendungsbescheid zu widerrufen ist, soweit die im Antrag namentlich aufgeführten Fachkräfte nicht mehr als Fachkräfte für die Verbraucherinsolvenzberatung beschäftigt werden.

Soweit im Bewilligungszeitraum andere als die im Antrag namentlich aufgeführten Fachkräfte als Fachkräfte für die Verbraucherinsolvenzberatung beschäftigt werden sollen, bedarf es einer entsprechenden Änderung des Zuwendungsbescheides, welche unverzüglich bei der Bewilligungsbehörde zu beantragen ist.

2.

Ich weise Sie darauf hin, dass aus dieser Bewilligung nicht geschlossen werden kann, dass die Förderung auch in künftigen Haushaltsjahren im bisherigen Umfang erfolgt. Es ist nicht auszuschließen, dass die Entwicklung der Haushaltslage des Landes Kürzungen von Zuwendungen im Rahmen der Haushaltsplanung erfordert oder Zuwendungen deswegen ganz entfallen. Ich bitte Sie, dieses Finanzierungsrisiko, insbesondere bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen (z.B. für Mietobjekte oder für Personal) zu berücksichtigen.

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht _____, erhoben werden.

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts

Hinweise:

Zur Vermeidung unnötiger Kosten rege ich an, sich vor der Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen, da in vielen Fällen etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage rechtssicher behoben werden können.

Im Auftrag

(Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger)

(Datum)

Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 24

40408 Düsseldorf

Verwendungsnachweis

Zuwendung des Landes Nordrhein-Westfalen zur Förderung der Verbraucherinsolvenzberatung

Durch Zuwendungsbescheid der Bezirksregierung Düsseldorf

vom _____ Az.: _____ über _____ Euro

wurden zur Finanzierung der o.a. Maßnahme insgesamt

bewilligt: _____ Euro

Es wurden insgesamt ausgezahlt: _____ Euro

I. Sachbericht

(Darstellung der durchgeführten Maßnahme, u.a. Beginn, Maßnahmedauer, Abschluss, Erfolg und Auswirkungen der Maßnahme, etwaige Abweichungen von den dem Zuwendungsbescheid zugrundeliegenden Planungen und vom Finanzierungsplan, evtl. auf besonderem Blatt)

Sofern bis zum 31.03. des an den Förderzeitraum anschließenden Jahres der statistische Tätigkeitsbericht vorgelegt wird, kann hier ein weitergehender Sachbericht entfallen.

II. Zahlenmäßiger Nachweis

Vor- und Nachname der Fachkraft	Beschäftigt vom ... bis ... (innerhalb des Durchführungs zeitraums)	Gesamtbeschäftigungs- umfang gemäß Arbeitsvertrag V = Vollzeit = ... WStd. T = Teilzeit = Stellenanteil ... = ... WStd.	Beschäftigungsumfang in der Schuldner- und Verbraucherinsolvenz- beratung	Davon für folgende(n) Stellenanteil/ Wochenstunden Förderung erhalten	Tatsächliche Personalaus- gaben (euro)	Zuwendungs- betrag (euro) lt. Bescheid vom....

Gesamt: _____

III. Bestätigungen

Es wird bestätigt, dass

- ☐ die Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet worden sind,
- ☐ die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Unterlagen und Belegen übereinstimmen
- ☐ die geförderten Fachkräfte die nach Nr. 6.3 der Förderrichtlinien erforderliche Anzahl von Fortbildungstagen erreicht haben
- ☐ die nach Nr. 6.4 der Förderrichtlinien im Förderzeitraum notwendige Anzahl von Informationsveranstaltungen durchgeführt worden sind

Nur für freie Träger:

- ☐ eine eigene Prüfungseinrichtung i.S.v. Nr. 7.2 ANBest-P
 - ☐ nicht unterhalten wird
 - ☐ unterhalten wird und die Prüfung des Verwendungsnachweises durch die Prüfeinrichtung mit folgendem vollständigen Ergebnis erfolgte:
 - ☐ siehe den beigefügten Prüfvermerk/ -bericht
 - ☐ _____
- ☐ ein fachlich und sachlich unabhängiger Beauftragter (Abschlussprüfer, wie z.B. Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, geeigneter nebenberuflicher bzw. ehrenamtlicher Abschlussprüfer, Prüfungsgesellschaft) die Prüfung des Verwendungsnachweises mit folgendem Ergebnis vorgenommen hat.
 - ☐ siehe den beigefügten Prüfvermerk/ -bericht
 - ☐ _____

(Zuständiger Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege)

(Ort, Datum)

Es wird bestätigt, dass jährlich mindestens **12 Prozent** der Zuwendungsempfänger bzw. Untergliederungen **vollständig** oder bei **allen** Zuwendungsempfängern bzw. Untergliederungen die Bücher und Belege oder sonstigen Unterlagen im Umfang von mindestens **15 v. H.** geprüft werden. Dabei

ist sichergestellt, dass jeder Zuwendungsempfänger bzw. Untergliederung je Förderbereich mindestens einmal innerhalb von sechs Jahren einer Prüfung insgesamt unterzogen wird. Die Prüfung und der Prüfungsumfang werden hier aktenkundig festgehalten.

(Rechtsverbindliche Unterschrift)

(Ort, Datum)

(rechtsverbindliche Unterschrift)

7831

**Aufhebung der
Verwaltungsvorschriften
zur Leukose-Verordnung-Rinder**

Runderlass des Ministeriums
für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
– 65.08.03.02.0007 –

Vom 6. September 2021

1

Der Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft „Verwaltungsvorschriften zur Leukose-Verordnung-Rinder“ vom 17. Dezember 1990 (MBI. NRW. 1991 S. 72), der zuletzt durch Runderlass vom 2. März 1996 (MBI. NRW. S. 607) geändert worden ist, wird aufgehoben.

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBI. NRW. 2021 S. 790

7831

**Aufhebung der
Paratuberkulose der Rinder Leitlinie
des Landes Nordrhein-Westfalen für den Schutz
und die Sanierung von Rinderbeständen**

Runderlass des Ministeriums
für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
– 65.08.03.02.0016 –

Vom 7. September 2021

1

Der Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz „Paratuberkulose der Rinder Leitlinie des Landes Nordrhein-Westfalen für den Schutz und die Sanierung von Rinderbeständen“ vom 17. August 2000 (MBI. NRW. S. 972), wird aufgehoben.

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBI. NRW. 2021 S. 790

7861

**Änderung der Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen zur
Förderung von landwirtschaftlichen Betrieben in
benachteiligten Gebieten (Ausgleichszulage)**

Runderlass des Ministeriums für
Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
– II-3 – 63.05.06.04 –

Vom 14. September 2021

1

Der Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz "Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von landwirtschaftlichen Betrieben in benachteiligten Gebieten (Ausgleichszulage) vom 1. Juni

2015 (MBI. NRW. S. 394), der zuletzt durch Runderlass vom 19. Januar 2021 (MBI. NRW. S. 45) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 6.6.1 wird die Angabe „70“ durch die Angabe „75“ ersetzt.
2. In Nummer 6.6.2 Satz 1 wird die Angabe „50“ durch die Angabe „55“, die Angabe „40“ durch die Angabe „45“ und die Angabe „28“ durch die Angabe „33“ ersetzt.

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBI. NRW. 2021 S. 790

II.

Ministerpräsident

Berufskonsularische Vertretung der Republik Italien in Köln

Bekanntmachung
des Ministerpräsidenten
– M 2 – 02.08-5/21 –

Vom 22. September 2021

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Italienischen Republik in Köln ernannten Herrn Luis CAVALIERI am 7. September 2021 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst die Regierungsbezirke Köln und Düsseldorf sowie im Regierungsbezirk Arnsberg die Kreise Olpe und Siegerland.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Pierluigi Giuseppe FERRARO, am 5. September 2017 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBI. NRW. 2021 S. 790

Berufskonsularische Vertretung der Republik Kolumbien in Frankfurt am Main

Bekanntmachung
des Ministerpräsidenten
– M 2 – 02.23-1/21 –

Vom 22. September 2021

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Kolumbien in Frankfurt am Main ernannten Herrn Lennin Gell HERNANDEZ ALARCON am 7. September 2021 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hessen, Baden-Württemberg, Bayern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Thüringen.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Kristian Helmut Norman BICKENBACH GIL, am 24. Februar 2017 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBI. NRW. 2021 S. 790

Berufskonsularische Vertretung der Vereinigten Staaten von Amerika in Düsseldorf

Bekanntmachung
des Ministerpräsidenten
– M 2 – 03.62-1/21 –

Vom 22. September 2021

Die Bundesregierung hat der zur Leiterin der berufskonsularischen Vertretung der Vereinigten Staaten von Amerika in Düsseldorf ernannten Frau Pauline A. KAO am

30. August 2021 das Exequatur als Generalkonsulin erteilt. Der Konsularbezirk umfasst das Land Nordrhein-Westfalen.

Das der bisherigen Generalkonsulin, Frau Fiona Clare Scholand EVANS, am 24. August 2018 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NRW. 2021 S. 790

III.

Deutsche Rentenversicherung Rheinland

Bekanntmachung über die Ergänzung der Selbstverwaltungsorgane der Deutschen Rentenversicherung Rheinland gemäß § 79 Absatz 6 SVO

Bekanntmachung der
Deutschen Rentenversicherung Rheinland
Der Vorstand

Vom 20. September 2021

Der Vorstand der Deutschen Rentenversicherung Rheinland hat Herrn Michael Grütering, geb. 1960, wohnhaft: Hellweg 217, 46284 Dorsten, in seiner Sitzung am 16. März 2021 als Nachfolger für Herrn Dietmar Meder als Mitglied des Vorstandes auf Arbeitgeberseite gewählt.

Der Vorstand der Deutschen Rentenversicherung Rheinland hat in seiner Sitzung am 27. Mai 2021 Frau Marlene Dosch, geb. 1964, wohnhaft: Auf Beverau 20, 52066 Aachen, als Nachfolgerin für Frau Yvonne Vormstein als Mitglied der Vertreterversammlung auf Arbeitgeberseite gewählt.

Düsseldorf, 20. September 2021

Der Vorstand
der Deutschen Rentenversicherung Rheinland
Z i m m e r m a n n s
Vorsitzender

– MBl. NRW. 2021 S. 791

Land Baden-Württemberg

Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit des Verbots des Vereins „Black Warriors MC Germany Chapter Sigmaringen“ sowie seiner Teilorganisationen „Black Warriors MC Chapter Überlingen“, „Black Warriors MC Chapter Nomads“ und „Black Army Germany“ und Gläubigeraufruf

Bekanntmachung
des Landes Baden-Württemberg
IM4-1113-11/

Vom 26. August 2021

Das Verbot des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen Baden-Württemberg vom 24. Juni 2021 gegen den Verein „Black Warriors MC Germany Chapter Sigmaringen“ sowie seiner Teilorganisationen „Black Warriors MC Chapter Überlingen“, „Black Warriors MC Chapter Nomads“ und „Black Army Germany“ wurde mit Bekanntmachung vom 30. Juni 2021 (BANZ AT 14.07.2021 B1) im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Die Verfügung ist mangels Einlegung eines Rechtsmittels unanfechtbar geworden. Der verfügende Teil des Verbots wird gemäß § 7 Absatz 1 des Vereinsgesetzes nachfolgend nochmals bekannt gegeben:

Verfügung

1. Der Verein „Black Warriors MC Germany Chapter Sigmaringen“ sowie seine Teilorganisationen „Black Warriors MC Chapter Überlingen“, „Black Warriors MC Chapter Nomads“ sowie „Black Army Germany“ sind verboten. Sie werden aufgelöst.
2. Dem Verein „Black Warriors MC Germany Chapter Sigmaringen“ sowie seinen Teilorganisationen „Black Warriors MC Chapter Überlingen“, „Black Warriors MC Chapter Nomads“ und „Black Army Germany“ ist jede Tätigkeit untersagt. Es ist verboten, Ersatzorganisationen zu bilden oder bestehende Organisationen als Ersatzorganisationen fortzuführen.
3. Es ist verboten, Kennzeichen des „Black Warriors MC Germany Chapter Sigmaringen“ sowie solche seiner Teilorganisationen „Black Warriors MC Chapter Überlingen“, „Black Warriors MC Chapter Nomads“ und „Black Army Germany“ für die Dauer der Vollziehbarkeit des Verbots öffentlich, in einer Versammlung oder in Schriften, Ton- und Bildträgern, Abbildungen oder Darstellungen, die verbreitet werden oder zur Verbreitung bestimmt sind, zu verwenden. Dieses Verbot betrifft insbesondere die grafische Verwendung der Wortfolgen „Black Warriors MC Germany Chapter Sigmaringen“, „Black Warriors MC Chapter Überlingen“, „Black Warriors MC Chapter Nomads“ und „Black Army Germany“ sowie die grafische Verwendung der nachfolgend sowie der in Nummer IX abgebildeten Kennzeichen (siehe Anlage).
4. Das Vermögen des Vereins „Black Warriors MC Germany Chapter Sigmaringen“ sowie seiner Teilorganisationen „Black Warriors MC Chapter Überlingen“, „Black Warriors MC Chapter Nomads“ und „Black Army Germany“ wird beschlagnahmt und eingezogen.
5. Forderungen Dritter gegen den Verein „Black Warriors MC Germany Chapter Sigmaringen“ sowie gegen seine Teilorganisationen „Black Warriors MC Chapter Überlingen“, „Black Warriors MC Chapter Nomads“ und „Black Army Germany“ werden beschlagnahmt und eingezogen, soweit sie aus Beziehungen entstanden sind, die sich nach Art, Umfang oder Zweck als eine vorsätzliche Förderung der verbotsrelevanten Zwecke und Tätigkeiten des Vereins „Black Warriors MC Germany Chapter Sigmaringen“ oder seiner Teilorganisationen „Black Warriors MC Chapter Überlingen“, „Black Warriors MC Chapter Nomads“ und „Black Army Germany“ darstellen oder soweit sie begründet wurden, um Vermögenswerte des „Black Warriors MC Germany Chapter Sigmaringen“ oder seiner Teilorganisationen „Black Warriors MC Chapter Überlingen“, „Black Warriors MC Chapter Nomads“ und „Black Army Germany“ dem behördlichen Zugriff zu entziehen oder den Wert des Vermögens des Vereins zu mindern. Hat der Gläubiger eine solche Forderung durch Abtretung erworben, wird sie eingezogen, soweit der Gläubiger die Eigenschaft der Forderung als Kollaborationsforderung oder als Umgehungsforderung im Zeitpunkt ihres Erwerbs kannte.
6. Sachen Dritter werden beschlagnahmt und eingezogen, soweit der Berechtigte durch Überlassung der Sachen an den Verein „Black Warriors MC Germany Chapter Sigmaringen“ oder an seine Teilorganisationen „Black Warriors MC Chapter Überlingen“, „Black Warriors MC Chapter Nomads“ und „Black Army Germany“ deren verbotsrelevante Zwecke und Tätigkeiten vorsätzlich gefördert hat oder die Sachen zur Förderung dieser Zwecke und Tätigkeiten bestimmt sind.
7. Die sofortige Vollziehung der Verfügung wird angeordnet. Dies gilt nicht für die in den Nummern 4, 5 und 6 genannten Einziehungen.

Gläubigeraufruf

Die Gläubiger des verbotenen Vereins „Black Warriors MC Germany Chapter Sigmaringen“ sowie seiner Teilorganisationen „Black Warriors MC Chapter Überlingen“, „Black Warriors MC Chapter Nomads“ und „Black Army Germany“ werden nach § 15 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts aufgefordert,

- ihre Forderungen bis zum 30. November 2021 schriftlich unter Angabe des Betrags und des Grunds bei dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen, Referat 42, Willy-Brandt-Straße 41, 70173 Stuttgart, anzumelden,
- ein im Fall der Insolvenz beanspruchtes Vorrecht anzugeben, soweit diese Voraussetzung für eine vorzeitige Befriedigung nach § 16 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts ist,
- nach Möglichkeit urkundliche Beweisstücke oder Abschriften hiervon beizufügen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Forderungen, die bis zum 30. November 2021 nicht angemeldet werden, nach § 13 Absatz 1 Satz 3 des Vereinsgesetzes erlöschen.

Stuttgart, den 26. August 2021

Ministerium des Inneren,
für Digitalisierung und Kommunen
Baden-Württemberg

Im Auftrag
Dr. S c h n ö c k e l

Kennzeichen und Symbole des Vereins Black Warriors MC Germany Chapter Sigmaringen und seiner Teilorganisationen



Colour: „Black Warriors MC Germany“



Colour: „Black Army Germany“

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land Nordrhein-Westfalen (MBL. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBL. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

Einzelpreis dieser Nummer 7,60 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 66,00 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 132,– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569